

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Datum / Date / Data	05.05.2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Parlament hat mit der Agrarpolitik AP22+ beschlossen, Beiträge zur Prämienverbilligung von Ernteversicherungen einzuführen. Das Ziel der Prämienverbilligung ist es, die grossflächig auftretenden Risiken Trockenheit und Frost besser abzudecken, indem mit der auf acht Jahre befristeten Anschubfinanzierung die Verbreitung von Ernteversicherungen gefördert wird. Die konkrete Umsetzung wird in der Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV) geregelt. Die VPEV soll nun im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 an einigen Stellen angepasst werden.

economiesuisse begrüsst das Ziel, die administrativen Abläufe zu vereinfachen und die Versicherer zu entlasten. Wir erachten jedoch die vorgeschlagene Änderung von **Art. 2 Abs. 2** als nicht zielführend. Neu soll die Brutto-Versicherungsprämie als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Prämienverbilligung herangezogen werden. Diese Änderung führt aus unserer Sicht zu einer Verschlechterung des bestehenden Systems und läuft dem angestrebten Ziel einer stärkeren Marktdurchdringung zuwider. Dies, weil die Berechnung auf Basis der Brutto-Versicherungsprämie nicht modellneutral ist und dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen sowie problematischen Anreizen für die Marktteilnehmenden führt.

- Auf Seiten der Versicherer würde die Änderung zu einer Begünstigung von Versicherungsmodellen mit Bonus-/Malus-System führen. Wenn die Prämienverbilligung anhand der Brutto-Versicherungsprämie statt der bezahlten Prämie berechnet wird, dann erhalten Versicherte, die aktuell einen Bonus auf die Prämie erhalten, eine überdurchschnittlich hohe Verbilligung auf ihre tatsächlich bezahlte Prämie. Demgegenüber würden Versicherte mit einem Malus unterdurchschnittlich unterstützt werden. Versicherer mit anderen, versicherungstechnisch ebenfalls sachgerechten Geschäftsmodellen würden gegenüber Anbietern mit Bonus-/Malus-System benachteiligt werden. Die Änderung greift somit in die Produktgestaltung der Marktteilnehmenden ein, erschwert den Markteintritt potenzieller neuer Anbieter und verzerrt den Wettbewerb unter den bereits bestehenden Versicherern.
- Auf Seite der Versicherten würde die Änderung dazu führen, dass Versicherte mit geringem Risiko einen grösseren Anreiz haben, eine Ernteversicherung bei einem Anbieter mit Bonus-/Malus-System abzuschliessen, weil sie dann überdurchschnittlich staatlich unterstützt werden. Versicherte mit erhöhtem Risiko müssten vermehrt auf andere Modelle ausweichen, da sie beim Bonus-/Malus-System unterdurchschnittlich unterstützt werden. Versicherer mit anderen Modellen als einem Bonus-/Malus-System müssten vermehrt Kunden mit höheren Risiken abdecken und infolgedessen ihre Prämien nach oben anpassen. Dies führt nicht nur - wie zuvor beschrieben - zu einer Wettbewerbsverzerrung bei den Anbietern, sondern es würde auch die Marktdurchdringung insbesondere bei Kunden mit erhöhtem Risiko erschweren und damit dem eigentlichen Ziel der Massnahme zuwiderlaufen.

economiesuisse lehnt ausserdem eine rückwirkende Inkraftsetzung der revidierten VPEV per 1. Januar 2026 ab. Rückwirkung in der Rechtssetzung ist grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Diese sehen wir in diesem Fall als nicht erfüllt an. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rückwirkung ist nicht ersichtlich und die Änderungen (mit entsprechender Korrektur von Art. 2 Abs 2) können ohne Weiteres auf das nächste Abrechnungsjahr hin in Kraft treten könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2. Abs. 2	² Er entspricht 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Brutto -Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	economiesuisse lehnt eine Berechnung der Prämienverbilligung auf Basis der Brutto-Versicherungsprämie aufgrund der erwähnten negativen Auswirkungen klar ab.
Ziff II	II Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 <u>per 1. Januar 2027</u> in Kraft.	economiesuisse lehnt eine rückwirkende Inkraftsetzung klar ab, da die dafür nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.